



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0023

Wien, 16. Februar 2016

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 7724/J (Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein
u.a.) betreffend E-Cards für Asylwerber

Bezug: Ihre E-Mail vom 3. Februar 2016,
GZ: 90 001/015-II/A/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt
Stellung:

1. Welche beiden Krankenkassen geben die e-card an Asylwerber aus?

Die Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) und die Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) – die KGKK eingeschränkt auf Asylwerber in Landesbetreuung.

2. Wie genau wird sichergestellt, dass die Asylwerber, sollte ihr Asylverfahren negativ ausfallen, die e-card wieder zurückgeben?

Da die e-card den Versicherungsanspruch nicht begründet, ist ein eigener Verwaltungsablauf für diese Sicherstellung nicht notwendig.

Die e-card hilft nur mit, den Anspruch aktuell on-line zu dokumentieren, begründet ihn aber nicht. Sie ist eine Schlüsselkarte (§ 31a ASVG), keine Speicherkarte. Im Falle eines negativen Asylverfahrens erfolgt eine Abmeldung von der sozialen Krankenversicherung. Beim Stecken der e-card wird danach ersichtlich, dass keine Versicherung mehr besteht. Eine Inanspruchnahme von Leistungen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ist somit ausgeschlossen.

Im Ausland ist die Verwendung der e-card aufgrund der fehlenden Funktion als Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK; Rückseite der e-card) nicht möglich.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

3. Wie genau kann die Identität des Karteninhabers festgestellt werden, da Asylwerber häufig über keine Lichtbilddokumente verfügen?

Die Identitätsfeststellung von Asylwerbern erfolgt bei der Bearbeitung des Asylantrages durch die dafür zuständigen Stellen (zu den verschiedenen Ausweiskarten siehe [hier](#)). Asylwerber verfügen im Regelfall daher über Ausweise mit Lichtbild.

Vor Behandlung des Patienten auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ist auf Basis dieser Karten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen die Identität festzustellen.

4. Wie genau erfolgt die Abrechnung der von den Asylwerbern mittels e-card in Anspruch genommenen Leistungen?

Die Abrechnung folgt dem allgemein vorgesehenen Ablauf, in der Genauigkeit bestehen keine Unterschiede: Leistungen werden mit der Gebietskrankenkasse verrechnet. Der Vertragspartner übermittelt quartalsweise eine Abrechnung, welche nach entsprechender Prüfung beglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

